

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
22 (1875)**

27 (8.7.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559563](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559563)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1875. Donnerstag, 8. Juli. **N^o. 27.**

Gefundene Sachen.

1 grauer Ueberwurf zu einem Kleide. 1 Uhrschlüssel.
1 weißes Taschentuch. 1 Briefftasche gez. Heinrich Schneider.
3 Blechmarken.

Bekanntmachungen.

1) Die Stelle eines Lehrers für Mathematik und Physik an der hiesigen städtischen 10klassigen Realschule ist zu Michaelis d. J. zu besetzen.

Bewerber müssen für die genannten Fächer die volle facultas besitzen. Gewünscht wird, daß dieselben daneben noch für ein anderes Fach die volle oder eine bedingte facultas besitzen. Die Bewerber müssen ferner eine höhere Schule (Gymnasium oder Realschule I. Ord.) mit Maturitätsprüfung und ein akademisches Triennium absolvirt, auch mindestens ein Jahr mit Erfolg bereits an einer öffentlichen Schule unterrichtet haben.

Das Gehalt des anzustellenden Lehrers ist im Minimum zu 2100 M., im Maximum zu 2800 M. bestimmt.

Bewerber haben ihre Gesuche spätestens bis zum 8. August d. J. unter Anlegung ihrer Zeugnisse an den Stadtmagistrat zu Oldenburg im Großherzogthum einzusenden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Juli 3.

Stadtrath.

Sitzung vom 30. Juni 1875.

Es wurde verhandelt:

1. Nach Mittheilung des Gesuchs des Stadtbaumeisters Ellerstief und des Magistratschreibens vom 27. d. M. wurde beschlossen, dem Stadtbaumeister ein jährliches Gehalt von 2700 M. zu bewilligen.

2. Auf das Gesuch des Hilfsrevisors Vollers um Vergütung für Revisions-Arbeiten wurde dem Antrage des Magistrats entsprechend beschlossen, demselben für Ein Mal eine Gratification von 60 *M.* zu gewähren.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 2. Juli 1875.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths.

1. Das Schreiben des Realschuldirectors Strackerjan vom 1. Juli d. J. betr. das Gesuch des Herrn Dr. Schieck um Entlassung aus dem städtischen Schuldienste wurde mitgetheilt und war die Versammlung damit einverstanden, dem Lehrer Dr. Schieck die erbetene Entlassung zu Michaelis d. J. unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß sich bis dahin ein genügender Ersatz gewinnen lassen würde. Auch mit dem Vorschlage des Realschuldirectors Strackerjan, die Stelle öffentlich auszuschreiben, war die Versammlung einverstanden.

II. Vom Stadtrath:

2. Dem Tapezier Hippe wurde das Schulgeld für seine fünf die Heiligengeisthschule besuchenden Kinder für ein halbes Jahr erlassen.

Ein Prozeß der Stadt Oldenburg.

Fortsetzung zu Nr. 24 des Gem. Bl. pro 1874 pag. 103.

Die von dem Fabrikanten Meyer gegen die Stadt Oldenburg beim hiesigen Obergerichte erhobene Klage auf Anerkennung seines Eigenthums an dem vor seinem Hause an der Heiligengeiststraße belegenen durch steinerne Pfähle eingefriedigten Areal hat nunmehr wenigstens in erster Instanz ihre Erledigung gefunden durch ein Erkenntniß des Obergerichts, welches ausspricht:

daß die klägerische Beweisantretung als irrelevant verworfen und Kläger mit seiner Klage abgewiesen werde unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieses Prozeßes.

Die Entscheidungsgründe lauten wie folgt:

Entscheidungsgründe.

Es war dem Antrage des Beklagten entsprechend die Beweisantretung des Klägers als irrelevant zu verworfen und

schon jetzt der Kläger unter Verurtheilung in sämtliche Prozeßkosten mit seiner Klage abzuweisen.

Der Kläger hat nur den Beweis der 30jährigen Ersitzung des durch Zuwerfen des fraglichen Grabens gewonnenen Areals angetreten, wobei er erklärt, daß er den Nachweis, daß der Graben Zubehör des klägerischen Grundstücks gewesen, nicht führen könne.

Der Graben ist demnach als öffentlicher Weggraben anzusehen, was auch aus den eingezogenen Ministerialacten über die Anlage der Heiligengeiststraße und der Seitengräben neben derselben, insbesondere aus den Höchsten Rescripten vom 1. Juli 1802 und vom 8. März 1803 in der Acte, 6, 41, 1 Convolut de 1800—1806 unzweifelhaft hervorgehen dürfte. Das Interlocut hat die Möglichkeit einer Ersitzung angenommen, da nicht nothwendig anzunehmen sei, daß das durch Zuwerfen des Grabens gewonnene Areal dem Wegkörper zugelegt und damit dem Verkehr entzogen sei. Aus den in der Gegenbeweisantretung n. a. 4 pag. 5 ffg. angezogenen, dort und in der Bernehmlassung pag. 4 ffg. dem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilten Acten (cfc. auch die Acte des Stadtmagistrats (Amts) Oldenburg VII., 4 A. 1 b. Conv. 1 insbesondere n. a. 5 6 7 und 13,) geht nun aber zur Genüge hervor, daß die Behörden nie davon ausgegangen sind, daß von diesem Areal etwas den Privatgrundstücken anwachsen könne, daß vielmehr in Frage gezogen wurde, ob nicht die Gräben wieder hergestellt werden müßten, und daß hiervon nur deshalb Abstand genommen ist, weil das Trottoir durch dieses Areal verbreitert worden sei und die Straße dadurch ein besseres Ansehen bekommen habe, auch durch den Kinnstein genügende Abwässerung beschafft werden könne.

Darüber, ob der Streifen Landes als Theil des Wegkörpers angesehen werden sollte, stand der Verwaltungsbehörde die Entscheidung zu. Wenn nun an zuständiger Stelle in der angegebenen Weise über denselben befunden wurde, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß derselbe dadurch Theil des Trottoirs und somit des Wegkörpers wurde und dadurch von vorn herein dem Verkehr entzogen blieb. Eine Ersitzung desselben erscheint demnach ausgeschlossen.

Der vom Kläger angetretene Beweis kann dieser Annahme keinen Abbruch thun. Derselbe will einen zur Ersitzung qualificirten Besitz dadurch erhalten haben, bezw. nachweisen, daß:

a., von seinem Vorbesitzer Bulling auf dem fraglichen Areal eine Treppe und Kellereingänge angelegt und der übrige Theil desselben, oder doch der größere Theil

des Nestes, mit Pfeilern und Ketten eingefriedigt worden sei, und

- b. daß die Vorbesitzer mit diesem Areal nie zur Straßenpflasterungscasse herangezogen seien, vielmehr dasselbe selbst haben pflastern und unterhalten lassen.

Es würde aber zu a die Gestattung oder Duldung einer solchen Anlage die Eigenschaft der Sache als einer dem Verkehr entzogenen nicht schon aufheben. Zudem würde hier, wo eine oberliche Bewilligung nicht vorliegt, bezw. nicht behauptet ist, nur ein nießbräuchlicher Eingriff vorliegen, wie solcher damals mehrfach vorkam und welchen die vom Beklagten pag. 4 der Vernehmlassung angeführten Verordnungen entgegen zu treten bestrebt waren. Uebrigens konnte ein guter Glaube an sein Eigenthum bei Bulling schon deshalb nicht aufkommen, da, wenn nach Klägers Behauptung die Anlage schon etwa im Jahre 1815 gemacht sein sollte, nach den angezogenen Ministerialacten noch bis in die 20ger Jahre darüber verhandelt worden ist, ob der Graben wieder herzustellen sei. In Uebereinstimmung damit könnte noch eine Vorstellung des Kaufmanns Becker, eines Nachbarn des Bulling, vom 22. Mai 1823 (Hülfsacte VII., 4 A 1 b Conv. 1 n. a. 19) in Betracht kommen, worin dieser bemerkt, daß er und Bulling am 10. Aug. 1815 die Erlaubniß erhalten hätten, das Wasser durch flache Gossen über das Trottoir in die Straßenrinne zu leiten, bis auf Widerruf: „wobei er und Bulling sich verpflichtet hätten, auf Verlangen den Chausseeegraben wieder herzustellen.“

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur K. von Heimburg.

Druck und Verlag von Verh. Stalling in Oldenburg.